

TEXTE

07/2018

# Aktivierung nichtnatur- schutzrechtlicher Fachplanungsinstrumente und der räumlichen Gesamtplanung zur Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie

Vorschläge des Umweltschutzes zur Erhöhung der  
flächenbezogenen Umweltqualität als Beitrag zur  
qualitativen Aufwertung der Lebensraumkorridore in  
Deutschland

Kurzzusammenfassung für Entscheidungsträger



TEXTE 07/2018

Umweltforschungsplan des  
Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Forschungskennzahl 3711 16 125  
UBA-FB 002531/KURZ

## **Aktivierung nichtnaturschutzrechtlicher Fachplanungsinstrumente und der räumlichen Gesamtplanung zur Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie**

Vorschläge des Umweltschutzes zur Erhöhung der flächenbezogenen  
Umweltqualität als Beitrag zur qualitativen Aufwertung der  
Lebensraumkorridore in Deutschland

Kurzzusammenfassung für Entscheidungsträger

von

Dr. Peter Schütte, Sandra Kattau, LL.M.Eur. und Dr. Annkatrin Koch  
BBG und Partner, Bremen

Dipl.-Biologin Elith Wittrock und Dipl.-Landschaftsökologin Michaela Warnke  
ARSU GmbH, Oldenburg

Dipl.-Landschaftsökologin Elisabeth Ferus  
NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg

Dipl.-Ing. agr. Nora Kretzschmar  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg

Prof. Dr. Johann Köppel und Dr.-Ing. Jessica Reisert  
Technische Universität Berlin, Fakultät VI Planen Bauen Umwelt, Fachgebiet  
Umweltprüfung und Umweltplanung, Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

## Impressum

### Herausgeber:

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
info@umweltbundesamt.de  
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

### Durchführung der Studie:

BBG und Partner  
Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen

ARSU GmbH  
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

NWP Planungsgesellschaft mbH  
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg

Technische Universität Berlin, Fakultät VI Planen Bauen Umwelt, Fachgebiet  
Umweltprüfung und Umweltplanung  
Straße des 17. Juni 145, 10623 Berlin

### Abschlussdatum:

Dezember 2014

### Redaktion:

Fachgebiet I 3.5 Nachhaltige Raumentwicklung, Umweltprüfungen  
Carsten Alsleben

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4359

Dessau-Roßlau, Januar 2018

Das diesem Bericht zu Grunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter der Forschungskennzahl 3711 16 125 finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

# **Aktivierung nichtnaturschutzrechtlicher Fachplanungsinstrumente und der räumlichen Gesamtplanung zur Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie .- Vorschläge des Umweltschutzes zur Erhöhung der flächenbezogenen Umweltqualität als Beitrag zur qualitativen Aufwertung der Lebensraumkorridore in Deutschland**

Forschungskennzahl (UFOPLAN Nr. 3711 16 125)

Kurzzusammenfassung für Entscheidungsträger

Um dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken, ist es neben dem Erhalt, der Qualitätsverbesserung und der Vergrößerung von Lebensräumen zusätzlich erforderlich, die Kohärenz von Lebensräumen zu wahren und wiederherzustellen. Hierzu hat das Bundesamt für Naturschutz auf Bundesebene u. a. das Konzept der Lebensraumkorridore (LRK) entwickeln lassen. LRK sind eine informelle Idee, die die Hauptachsen grüner Infrastruktur für Mensch und Natur repräsentieren.

In dem Forschungsvorhaben wurde untersucht, wie nichtnaturschutzrechtliche Planungsinstrumente aus den Bereichen der Umweltfachplanungen, Fachplanungen anderer Sektoren sowie der räumlichen Gesamtplanung und sonstige umweltrelevante Instrumente zur Sicherung, Qualitätsverbesserung und angepassten Nutzung von Flächen der LRK beitragen können.

Die Untersuchung hat ergeben, dass viele Planungsinstrumente grundsätzlich bereits aktuell für die Zwecke der Lebensraumkorridore und zur Erhöhung der flächenbezogenen Umweltqualität nutzbar sind. Trotz dieser bereits aktuell bestehenden Nutzbarkeit werden die betreffenden Planungsinstrumente jedoch nur teilweise auch tatsächlich derart genutzt, dass positive Wirkungen für die Flächen der Lebensraumkorridore eintreten. Die Nutzbarkeit der Instrumente würde erheblich erhöht, wenn die rechtlich bestehenden Möglichkeiten durch die jeweiligen Akteure ausgeschöpft würden. Zu einer erhöhten Nutzbarkeit bestehender Planungsinstrumente können allerdings auch rechtliche Anpassungen oder Klarstellungen beitragen.

Für die Optimierung der Nutzbarkeit der Planungsinstrumente wurden sowohl übergreifende Vorschläge als auch Vorschläge zu einzelnen Planungsinstrumenten formuliert. Die Vorschläge sind z. T. akteursbezogen (wenn ausreichende Regelungen bestehen, diese aber bisher nicht voll ausgeschöpft werden) und z. T. regelungsbezogen, wobei die Umsetzungswahrscheinlichkeit der Vorschläge, die zumeist eng mit den politischen Rahmenbedingungen verknüpft sind, nicht bewertet wurde.

Nachfolgend werden die als „prioritär empfohlenen“ Vorschläge zusammenfassend dargestellt.

Übergreifende Vorschläge

- Einführung des Vernetzungsgedankens in den Text der Gesetze mit umwelt- und naturschutzrechtlichem Bezug (beispielsweise Ergänzungen im Baugesetzbuch (BauGB) oder im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

- Entwicklung wissenschaftlich fundierter funktionsbezogener und nach Leitökosystemtypen differenzierter Umweltqualitätsziele für die LRK und normative Ausformung konkreter rechtlicher Anforderungen in Form von Grenz- oder Richtwerten (Lärmpegel, Mindestflächenangaben u. ä.).

#### Instrumente der räumlichen Gesamtplanung

- Aufstellung eines Raumordnungsplans nach § 17 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) mit einem an die nachfolgenden Planungsträger gerichteten Handlungsauftrag, wonach diese die Kriterien für die Behandlung von raumfunktionellen und -strukturellen Konflikten festlegen müssen (so z. B. zum Verhältnis der Lebensraumvernetzung und des Verkehrs- und Energienetzausbaus) oder räumliche Festlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten treffen sollen.
- Ergänzung von § 7 Abs. 1 ROG um eine Verpflichtung, wonach Planaussagen – unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften – soweit wie möglich als Ziele der Raumordnung zu formulieren sind und Aufnahme konkreter Regelungen zur Umsetzung von Flächenreduktionszielen in § 8 Abs. 5 S. 1 ROG.
- Festlegung von Vorranggebieten mit Zielqualität auf Ebene der Landesplanung sowie der Regionalplanung, um Flächen der LRK von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und räumliche Darstellung der LRK und/oder Definition von Zielen der Raumordnung.
- Aufnahme des Vernetzungsgedankens als eigenständigen Belang in den Katalog des § 1 Abs. 6 BauGB oder als neue ergänzende Vorschrift in einen eigenständigen Absatz des § 1a BauGB. Aufnahme des LRK-Konzepts in die Gesetzesbegründung, um die Berücksichtigung des Belangs der Lebensraumvernetzung in der Abwägung zu stärken.

#### Fachplanungen

- Ausweisung „ruhiger Gebiete“ auf dem Land und in Ballungsräumen in Lärmaktionsplänen.
- Einführung einer rechtlichen Möglichkeit, eine Flurbereinigung für Zwecke des Naturschutzes bzw. der Biodiversität als Hauptzweck durchzuführen, da diese das einzige untersuchte Planungsinstrument ist, mit dem Belange der LRK in den Sektor der Landwirtschaft eingebracht werden können.
- (Wieder-)Einführung einer bundesrechtlichen Grundlage, die die Aufstellung forstlicher Rahmenpläne verbindlich vorgibt und die im Rahmen der forstlichen Rahmenplanung zu berücksichtigenden Grundsätze benennt.
- Stärkung der Verknüpfung der Verkehrswegeplanung mit der Raumordnung (unter der Voraussetzung der Umsetzung der Vorschläge zur Raumordnung) und Aufnahme des Begriffs der Lebensraumvernetzung in das Fernstraßengesetz (FStrG) als abwägungsrelevanter Belang im Linienbestimmungsverfahren.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurden zudem weitere Vorschläge zu den Planungsinstrumenten entwickelt, die jedoch nicht als prioritär eingestuft wurden.

Der Umstand, dass die bestehenden Möglichkeiten durch die Akteure nur suboptimal ausgenutzt werden, ist i. d. R. Folge einer Schwerpunktsetzung im Handlungs-/ Ermessensspielraum

der Institutionen, die der politisch vorgegebenen oder gesellschaftlichen In-Wert-Setzung der Belange entspricht. Daher ist der Eintritt positiver Wirkungen einer Aktivierung der Akteure zur Berücksichtigung der Lebensraumkorridore realistischer und z. T. sogar nur möglich, wenn entsprechend begünstigende rechtliche Vorgaben bestehen oder verstärkt werden, d. h. wenn sowohl die akteursbezogenen als auch die regelungsbezogenen Vorschläge umgesetzt werden.